



Merkblatt

(Stand: Januar 2017)

Hinweise zur Anerkennung und Umschreibung von Führerscheinen in Deutschland und Neuseeland

Dieses Merkblatt enthält Informationen über die Anerkennung und die Umschreibung von deutschen Führerscheinen in Neuseeland und umgekehrt sowie Hinweise zu den erforderlichen Schritten im Falle eines Verlustes oder Diebstahls des Führerscheins.

A. Allgemeines zum Erwerb eines Führerscheins in Neuseeland

In Neuseeland gibt es ein dreistufiges Prüfungssystem, um die vollständige Fahrerlaubnis, die sog. „full licence“, zu erhalten. Es gliedert sich in einen Lernführerschein („learner’s licence“), eine beschränkte Fahrerlaubnis („restricted licence“) und uneingeschränkte Fahrerlaubnis („full licence“). Inhaber von Lernführerscheinen müssen, wenn sie fahren, von einer Aufsichtsperson (einer Person, die seit mindestens zwei Jahren Inhaber einer uneingeschränkten neuseeländischen Fahrerlaubnis ist) begleitet werden, L-Schilder anbringen und bestimmte Bedingungen beachten, wie z. B. die eingeschränkte Fahrerlaubnis bei Nacht. Nach sechs Monaten können sie eine erste praktische Prüfung ablegen (Prüfung für die eingeschränkte Fahrerlaubnis). Inhaber eines Lernführerscheins, die unter 25 Jahre alt sind, können, wenn sie den Lernführerschein seit 18 Monaten innehaben, eine zweite praktische Prüfung ablegen (Prüfung für die uneingeschränkte Fahrerlaubnis); Inhaber von Lernführerscheinen, die älter als 25 Jahre sind, können statt nach 18 schon nach sechs Monaten die zweite praktische Prüfung absolvieren. Beim Bestehen der uneingeschränkten (praktischen) Prüfung wird eine uneingeschränkte Fahrerlaubnis erteilt.

B. Anerkennung neuseeländischer Führerscheine in Deutschland

I. Weiterführen einer neuseeländischen Fahrerlaubnis in Deutschland

Grundsätzlich gilt, dass bei vorübergehendem Aufenthalt in Deutschland mit einer gültigen neuseeländischen Fahrerlaubnis diejenigen Kraftfahrzeuge geführt werden können, die den neuseeländischen Klassen entsprechen. Abweichend davon gilt, dass die neuseeländische Fahrerlaubnis dann nicht zum Führen von Kraftfahrzeugen in Deutschland berechtigt,

- solange in Deutschland die Fahrerlaubnis entzogen ist bzw. ein Fahrverbot besteht,
- wenn die Fahrerlaubnis während eines Aufenthalts in Neuseeland erworben wurde, der kürzer als 185 Tage war,
- wenn es sich lediglich um einen Lernführerschein oder eine beschränkte Fahrerlaubnis („restricted licence“) handelt, bzw.
- wenn der Auslandsaufenthalt nur auf dem Papier bestand, d. h. der ständige Aufenthalt tatsächlich weiterhin Deutschland war.

Ab Begründung eines ordentlichen Wohnsitzes oder eines tatsächlichen ständigen Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland gilt die neuseeländische Fahrerlaubnis noch 6 Monate. Wer glaubhaft versichern kann, dass er nicht länger als zwölf Monate in Deutschland bleiben wird, kann eine Verlängerung der Erlaubnis auf ein Jahr beantragen. Danach wird die Fahrerlaubnis nicht mehr anerkannt, sondern muss in eine deutsche Fahrerlaubnis umgeschrieben werden.

II. Umschreibung einer neuseeländischen Fahrerlaubnis

Die Umschreibung ist unter den folgenden Voraussetzungen möglich:

Der Antragsteller muss Inhaber einer uneingeschränkten, gültigen neuseeländischen Fahrerlaubnis (kein Lernführerschein oder „restricted licence“) sein. Die Umschreibung ist dann ausgeschlossen, wenn die neuseeländische Fahrerlaubnis abgelaufen ist. Sie ist ferner ausgeschlossen, wenn in Deutschland ein Fahrverbot besteht, die Fahrerlaubnis während eines Aufenthalts in Neuseeland erworben wurde, der kürzer als 185 Tage war oder der Auslandsaufenthalt nur auf dem Papier bestand, d. h. der ständige Aufenthalt tatsächlich weiterhin Deutschland war.

Der Inhaber der Fahrerlaubnis muss mindestens 185 Tage seinen ordentlichen Wohnsitz in Deutschland gehabt haben oder haben werden.

Eine in Neuseeland erworbene Fahrerlaubnis kann erst umgeschrieben werden, wenn der Inhaber das in Deutschland geforderte Mindestalter für die inländische Klasse erreicht hat. Eine vorherige Beantragung der Umschreibung ist gleichwohl möglich. Das Mindestalter für die Erteilung der Fahrerlaubnis nach der deutschen Klasse B, die der neuseeländischen Class 1 Full Licence entspricht, beträgt 18 Jahre. Das Mindestalter für die Erteilung der Fahrerlaubnis nach der deutschen Klasse A (unbeschränkt), die der neuseeländischen Class 6 (Motorrad) Full Licence entspricht, beträgt 25 Jahre, vorher wird nur die Fahrerlaubnis Klasse A2 (beschränkt) erteilt.

Antragsteller, die nicht seit zwei Jahren Inhaber einer uneingeschränkten Fahrerlaubnis sind, erhalten eine Fahrerlaubnis mit der Einschränkung der zweijährigen Probezeit. Nach der Umschreibung gilt die deutsche Probezeit, wenn seit der Erteilung der ausländischen Fahrerlaubnis noch keine zwei Jahre vergangen sind. Der Besitz der neuseeländischen Fahrerlaubnis wird voll auf die zweijährige deutsche Probezeit angerechnet. Bestimmte Verkehrsverstöße innerhalb der Restprobezeit können zur Verlängerung der Probezeit auf vier Jahre und zum Entzug der Fahrerlaubnis führen.

Der erworbene deutsche Führerschein kann gemäß § 31 Abs. 6 Satz 2 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) nur gegen Abgabe des neuseeländischen Führerscheins und nach Bezahlung der gesetzlich festgelegten Gebühren und Kosten ausgehändigt werden. Die deutsche Fahrerlaubnisbehörde sendet den eingezogenen neuseeländischen Führerschein an die neuseeländischen Behörden zurück.

C. Anerkennung und Umschreibung deutscher Führerscheine in Neuseeland

Deutsche Führerscheine sind vom Tag der Einreise in Neuseeland an für ein Jahr gültig. Bei späterer nochmaliger Einreise beginnt die Jahresfrist erneut, so dass der deutsche Führerschein auch dann noch für ein weiteres Jahr gültig ist, wenn der Tag der ersten Einreise nach Neuseeland mehr als ein Jahr zurückliegt.

Seit dem 1. Juni 2006 muss zusätzlich eine englische Übersetzung des Führerscheins mitgeführt werden. Die Übersetzung muss laut Website der New Zealand Transport Agency (NZTA) von einem von NZTA anerkannten Übersetzer (<http://www.nzta.govt.nz/licence/residents-visitors/translators.html>) oder der Ausstellungsbehörde des Führerscheins. Ein internationaler Führerschein ist nicht notwendig, kann jedoch anstelle der erforderlichen Übersetzung akzeptiert werden. Die Botschaft fertigt keine Übersetzungen von Führerscheinen an.

Bei einem ununterbrochenem Aufenthalt in Neuseeland von mehr als einem Jahr gibt es die Möglichkeit der Umschreibung eines gültigen deutschen Führerscheins in eine neuseeländische Fahrerlaubnis. Zu diesem Zweck wendet man sich an die zuständige neuseeländische Behörde:

NZ Transport Agency
Private Bag 11 777, Manawatu Mail Centre
Tel.: 0800-822 422
Fax: +64 6 953 6411, E-Mail: cert@nzta.govt.nz

Hilfreich kann auch die Automobile Association (AA) sein:

Automobile Association, Tel.: 0800 – 223 7483, in Wellington: 04-570 1822

Bei Umschreibung des deutschen Führerscheins muss in Neuseeland ein Sehtest absolviert und bestanden werden, ein Identitätsnachweis und Nachweis zur Wohnanschrift vorgelegt werden, die Einwilligung in die Aufnahme einer Photographie und in die Abnahme eines elektronischen Abdrucks der Unterschrift gegeben werden, die geforderte Führerscheingebühr entrichtet werden **und der gültige deutsche Führerschein ausgehändigt werden** (s. nachfolgender Hinweis*).

Eine ggf. erforderliche Übersetzung des deutschen Führerscheins kann durch ein neuseeländisches Übersetzungsbüro (s. yellow pages: translation services) gefertigt werden. Die Botschaft nimmt keine Übersetzungen von Führerscheinen vor.

Für die Umschreibung eines LKW Führerscheins ist eine theoretische Prüfung erforderlich. Die praktische Führerscheinprüfung ist zu absolvieren, wenn man den deutschen Führerschein noch nicht seit zwei Jahren besitzt.

*** Hinweis zur Einbehaltung des deutschen Führerscheins:**

Aufgrund einer gegenseitigen Vereinbarung zwischen Land Transport New Zealand und dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung wird bei der Umschreibung in die neuseeländische Fahrerlaubnis der deutsche Führerschein einbehalten und durch die neuseeländische Führerscheinbehörde direkt an das Kraftfahrt-Bundesamt in 24932 Flensburg zur Weiterleitung an die ausstellende Fahrerlaubnisbehörde in Deutschland gesandt. Der deutsche und der neuseeländische Führerschein können damit nicht nebeneinander geführt werden. Dieses Verfahren ergibt sich aus dem Grundsatz, dass jede Person nur im Besitz eines nationalen Führerscheins sein darf und wird bei Umtausch anderer ausländischen Führerscheine in Deutschland gemäß § 30 Abs. 3 bzw. § 31 Abs. 4 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) ebenso gehandhabt. Die Botschaft ist an diesem Verfahren nicht beteiligt. Weitergehende Fragen richten Sie bitte direkt an das Kraftfahrt-Bundesamt, 24932 Flensburg, E-Mail: carsten.schroeder@kba.de oder an das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Referat LA 21, Postfach 200 100, 53170 Bonn, E-Mail: ref-la21@bmvbs.bund.de

Bei zukünftigen nur vorübergehenden Aufenthalten in Deutschland berechtigt der neuseeländische Führerschein, Kraftfahrzeuge in Deutschland zu führen. Bei späterer Verlegung des Wohnsitzes nach Deutschland besteht die Möglichkeit, den neuseeländischen Führerschein wieder in einen deutschen Führerschein zurückzutauschen. Eine erneute Fahrausbildung bzw. Fahrprüfung ist dann nicht notwendig, da beim Erwerb der neuseeländischen Fahrerlaubnis nicht auf die deutsche verzichtet wird.

Eine Pflicht zur Aufbewahrung des alten, zurückgesandten Führerscheins besteht für die deutschen Führerscheinstellen nicht. Verantwortlich für die Ausstellung eines neuen Führerscheins ist die dann örtlich zuständige Fahrerlaubnisbehörde, in der Regel das Straßenverkehrsamt des Landkreises oder der kreisfreien Stadt.

D. Verlust eines deutschen Führerscheins in Neuseeland

Im Falle eines Verlustes oder Diebstahls sollten Sie zunächst eine Anzeige bei der nächstgelegenen neuseeländischen Polizeidienststelle erstatten.

Die deutschen Auslandsvertretungen können keine Führerscheine ausstellen. Nehmen Sie bitte direkten Kontakt mit Ihrer deutschen Straßenverkehrsbehörde auf. Das Verfahren für die Antragstellung aus dem Ausland ohne persönliches Erscheinen bei der Straßenverkehrsbehörde ist von Behörde zu Behörde unterschiedlich. Oft sind auf der Internetseite der jeweiligen Stadtverwaltung oder Kreisverwaltung Hinweise zum Verfahren aufgeführt.

Haftungsausschluss

Diese Angaben erfolgen aufgrund von Informationen, die der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung vorlagen. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann nicht übernommen werden.

Adresse:
90 - 92 Hobson Street
Wellington
New Zealand

Post:
PO Box 1687
Wellington
New Zealand

Telefon: 0064-4-473 60 63
Telefax: 0064-4-473 60 69
Email: info@wellington.diplo.de
Internet: www.wellington.diplo.de

Öffnungszeiten:
Montag – Freitag 08:00 – 12:00
Oder nach vorheriger Terminvereinbarung